

18. Gilt die Vorschrift unter Nr. II Abs. 1 der Tarif-Nr. 58 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wonach kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld einer Abgabe von nur $\frac{1}{50}$ v. H. unterliegen, nur für solche Scheine, inhalts deren die geschuldete Summe innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zu zahlen ist? Preuss. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tarif-Nr. 58 II und I, Ermäßigungen zu b, sowie Befreiungen zu a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1911 i. S. preuss. Fiskus (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VII. 37/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Kaufmann, stellte im Jahre 1906 eine Urkunde aus, in der er bekannte, der Frau K. aus einem Darlehn 200000 *M* zu verschulden, und sich verpflichtete, diese Schuld, deren Fälligkeit sich nach den gesetzlichen Vorschriften richte, mit 6 v. H. zu verzinsen. Zu dieser Urkunde wurde ein Stempel von $\frac{1}{50}$ v. H. mit 40 *M* verwendet. Die Steuerbehörde erforderte jedoch einen weiteren Betrag von 127 *M*, den der Kläger gezahlt hat. Mit der Klage verlangte er die Rückzahlung. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, da die Urkunde einem Stempel von $\frac{1}{12}$ v. H. unterliege. Das Kammergericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Den Ausführungen des Berufungsrichters, der in der Urkunde vom 26. Februar 1906 einen nicht auf Order ausgestellten kauf-

männischen Verpflichtungsschein im Sinne der Tarif-Nr. 58 zu II Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erblickt, für den nur eine Stempelabgabe von $\frac{1}{50}$ v. H. des Kapitalbetrages des Scheins zu entrichten sei, ist im wesentlichen beizutreten. Die Urkunde erfüllt alle Voraussetzungen eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins (Art. 301 des früheren Allg. D. F. G. B. und § 363 des jetzigen H. G. B.). Sie ist von einem Kaufmann ausgestellt und beurkundet die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung von Geld, ohne daß darin diese Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wäre. Schon nach der gesetzlichen Vermutung des § 344 Abs. 2 H. G. B. ist anzunehmen, daß der Schuldschein vom Aussteller im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet ist, da das Gegenteil sich aus der Urkunde nicht ergibt. Auf dieses Gegenteil ist nicht schon aus dem Umstande zu schließen, daß inhalts der Urkunde das verschriebene Darlehn dem Aussteller von dem Erblasser der benannten Gläubigerin, ihrem am 21. Dezember 1903 verstorbenen Ehemann, gegeben worden ist, die Darlehensschuld zur Zeit der Ausstellung der Urkunde also mindestens schon länger als zwei Jahre bestand. Ob der Urkunde die Eigenschaft eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins dann abzuspreehen wäre, wenn mit dem Schuldbekennnis die Bestellung einer Hypothek verbunden wäre, kann dahingestellt bleiben, da der Schein von der Bestellung einer Hypothek nichts ergibt. Die in der Urkunde enthaltene Angabe des Schuldgrundes, eines Darlehens, steht der Natur eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins gleichfalls nicht entgegen.

Der Beklagte ist der Meinung, daß die Vorschrift unter II der Tarif-Nr. 58 nur für kurzfristige kaufmännische Verpflichtungsscheine, also für solche Geltung haben könne, inhalts deren der geschuldete Betrag innerhalb Jahresfrist zu zahlen sei, und er folgert dies daraus, daß andernfalls für die Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 II der Tarifnummer kein Raum bleibe. Dieser Meinung ist angesichts des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht beizutreten. Im Entwurf gliederte sich die Tarifnummer „Schuldverschreibungen“ nicht, wie im Gesetz, in drei, sondern nur in zwei Abschnitte. Die Bestimmungen unter II behandelten die Stempelspflichtigkeit der Eintragungsanträge und entsprachen den Vorschriften unter III der Gesetz gewordenen Tarifnummer. Die Vorschriften unter I

faßten die gewöhnlichen Schuldverschreibungen und die kaufmännischen Verpflichtungsscheine zusammen und bestimmten unter Ermäßigungen zu 2, daß einem Stempel von nur $\frac{1}{60}$ v. H. unterliegen sollten:

„Beurkundungen von Darlehen, welche innerhalb 6 Monaten oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, sowie die nicht auf Order ausgestellten kaufmännischen Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld.“

Diese Gegenüberstellung der Beurkundungen kurzfristiger Darlehen und kaufmännischer Verpflichtungsscheine, ohne daß bei den letzteren irgendwelcher Unterschied hinsichtlich der Zahlungsfrist gemacht wäre, läßt deutlich erkennen, daß die Anwendung der Steuerbegünstigung bei den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen nicht davon abhängig sein sollte, daß die verschriebene Leistung binnen kurzer Frist, insbesondere der vorher erwähnten 6 Monate, fällig sei. Damit stimmt die Begründung der Tarifnummer überein, nach der die Vergünstigung auch den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen zuteil werden sollte, „bei denen es sich ebenfalls um Geschäfte, die in kurzen Fristen entwickelt zu werden pflegen, handelt.“ Hätte man die Scheine, bei denen dieses regelmäßig zutreffende Merkmal der Kurzfristigkeit nicht zutrif, von der Vergünstigung ausschließen wollen, so hätte es nahegelegen, auch bei ihnen, wie bei den Darlehensbeurkundungen, die Vergünstigung ausdrücklich von dem Erfordernis der Kurzfristigkeit abhängig zu machen. Das ist aber nicht geschehen. An der hiernach den genannten Verpflichtungsscheinen ausnahmslos gewährten Vergünstigung ist bei den späteren gesetzgeberischen Verhandlungen sachlich nichts geändert worden. Zwar ist — unter gleichzeitiger Erweiterung des Begriffs der kurzfristigen Darlehen auf solche, die „innerhalb Jahresfrist“ zurückzuzahlen sind — die die kaufmännischen Verpflichtungsscheine begünstigende Vorschrift bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus unter I gestrichen und hinter dem Schlusse von I und vor II später III, als II Abs. 1 dem Entwurf eingefügt worden; dabei wurde aber allgemein anerkannt, daß es sich hierbei nur um eine Verbesserung der Fassung des Gesetzes handle.

Folgt man dieser Auffassung von der Tragweite des Abs. 1 von II der Tarifnummer, so ist damit die Anwendung des Abs. 2 von II der Tarifnummer: „Für die Verlängerung der Rückzahlungs-

frist gelten die Bestimmungen zu I unter Ermäßigungen zu b und Befreiungen zu a" für kaufmännische Verpflichtungsscheine nicht etwa ausgeschlossen. Die Vorschriften unter Absf. 2 und 3 der Ermäßigungsvorschrift zu b sind anzuwenden, wenn es sich um die Verlängerung der Zahlungsfrist für solche Scheine handelt, bei denen die Zahlung innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zu erfolgen hat und durch die Verlängerung die Zahlungsfrist nur bis zu einem Zeitraum von einem Jahr erweitert wird. Bei Verlängerung der Zahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahr hinaus ist nach Absf. 4 und 5 der Ermäßigungsvorschrift zu b der volle Stempel von $\frac{1}{12}$ v. H. zu erheben, jedoch unter Anrechnung des für die Beurkundung des ursprünglichen Verpflichtungsscheins und die früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempels. Wird die Zahlungsfrist hinsichtlich eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins verlängert, bei dem von vornherein die Zahlungsfrist einen Zeitraum von mehr als einem Jahr umfaßte, so handelt es sich ebenfalls um eine Verlängerung der Frist „über den Zeitraum von einem Jahre hinaus“, und es ist deshalb nach Absf. 4 und 5 ebenfalls der volle Stempel von $\frac{1}{12}$ v. H. unter Anrechnung der für den ursprünglichen Schein entrichteten Abgabe von $\frac{1}{60}$ v. H. und des etwa für frühere Verlängerungen schon gezahlten Stempels zu erheben. Auch die Befreiungsvorschrift unter a, nach der dem Stempel entzogen sind: „Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldberschreibungen handelt, die mit einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrags bereits versteuert sind,“ läßt sich ohne Zwang auf die in jedem Fall nur dem Stempel von $\frac{1}{60}$ v. H. unterliegenden kurzfristigen oder langfristigen kaufmännischen Verpflichtungsscheine anwenden, wenn man die Vorschrift dahin versteht, daß unter dem „Zwölftel vom Hundert“ nicht nur der ursprünglich für die Ausstellung des Scheins gezahlte Stempel, sondern auch die für die etwaigen früheren Verlängerungen entrichteten Abgabebeträge inbegriffen sind.

Sollte aber auch die Anwendung des erst in der Verhandlung vor dem Abgeordnetenhaus dem Gesetz eingelesen und ohne Begründung gebliebenen Absf. 2 von II der Tarifnummer im einzelnen Falle Schwierigkeiten bereiten, so könnte das doch nicht dazu führen, den langfristigen kaufmännischen Verpflichtungsscheinen die im Absf. 1

gewährte steuerliche Vergünstigung zu entziehen, da dies dem klar zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers widersprechen würde.“